

SONDERDRUCK AUS

BITBURGER GESPRÄCHE
JAHRBUCH 2023



Klimaklagen vor deutschen Gerichten

I. Einführung

Wie stoppen wir die Erderwärmung? Die Antwort auf diese drängende Frage ist eine globale, die im ersten Schritt über das Völkerrecht zu lösen ist.¹ Ein wichtiger Meilenstein ist dabei das Pariser Abkommen aus dem Jahr 2015.² Es verpflichtet in seinem Artikel 2³ die Signatarstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den Temperaturanstieg auf idealerweise 1,5 °C zu begrenzen. Die internationalen Klimafolgekonferenzen zu Paris – zuletzt im November 2022 im ägyptischen Sharm el Sheikh – offenbaren allerdings, dass völkerrechtliche Aushandlungsprozesse aufgrund erheblicher Interessendivergenzen zwischen den Staaten (z.B. Globaler Süden *versus* Globaler Norden, Entwicklungs- und Schwellenländer *versus* tradierte Industrieländer) träge und schwierig sind.⁴

* Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencié en droit (Montpellier), ist Direktor und Carolina Radke ist Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Erstverfassers im Rahmen der „Bitburger Gespräche“ 2023; die Vortragsform wurde teilweise beibehalten. Vgl. zum Themenkreis bereits u. a. *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 ff.; *dies.*, *Climate Action* (2022), 1:14; *Weller/Hoessl/Radke*, *Gesellschaftsrechtliche und deliktsrechtliche CO₂-Reduktionsklagen*, in: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), *Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht*, Wien 2023.

¹ *Tran*, *Klimaklagen im Privatrecht*, 2023 (im Erscheinen), S. 24 ff.; ferner *Schlacke*, *EnWZ* 2020, 355 ff.

² Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 im Rahmen der 21. UN-Klimarahmenkonferenz. Es zählt 194 Vertragsstaaten (Stand 10.3.2023), www.unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

³ Übereinkommen von Paris, Art. 2 Abs. 1 (a): „Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem (...) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (...)“.

⁴ Zu den Klimafolgekonferenzen zu Paris *Frank*, *KlimR* 2022, 134 f.; *Mehling/Bausch*, *KlimR* 2022, 22 (23); *Frenz*, *UPR* 2022, 17 ff. Kritisch zu den Ergebnissen der „27. Klimarahmenkonferenz“ im ägyptischen Sharm el Sheikh: *Reeb*, *IR* 2022, 313 ff.

1. Klimaklagen als Paradedfall der Strategic Litigation

Die Ernüchterung über die begrenzten Möglichkeiten des Völkerrechts hat Klimaaktivisten auf den Plan gerufen, Klima(wandel)klagen gegen Staaten und Großunternehmen zu erheben, um maßgebliche Akteure in Exekutive, Legislative und Wirtschaft in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zum Handeln zu zwingen – oder jedenfalls zu motivieren.⁵ Vor diesem Hintergrund verfolgen Klimaklagen (auch) das strategische Interesse, die Diskussion um den Klimawandel in die Breite zu tragen und so die Bekämpfung des Klimawandels zu beschleunigen.⁶

In Frankreich etwa, aber eben auch in Deutschland, sind mehrere Prozesse anhängig.⁷ Ein prominentes Beispiel ist die Klage des peruanischen Bauern *Saúl Ananías Luciano Lliuya* gegen die *RWE AG*.⁸ Die Klage ist anhängig in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamm. Es geht darum, dass ein Gletscher in den Anden schmilzt; der Kläger fürchtet die Überschwemmung seines Grundstücks und verlangt von *RWE* u.a. eine anteilige Beteiligung an Klimawandelanpassungsmaßnahmen bzw. einen Kostenvorschuss für diese Klimawandelanpassungsmaßnahmen (gestützt auf Beseitigung von Eigentumsbeeinträchtigungen durch den globalen Klimawandel, § 1004 BGB).⁹

Solche Klimaklagen sind Paradedfälle der *Strategic Litigation*¹⁰. Im Fall *Armando Carvalho* gegen die EU (sog. „People’s Climate Case“) wurde die Klage zwar als unzulässig abgewiesen (der eingelegte Rechtsbehelf war nicht statthaft);¹¹ gleich-

⁵ *Lehmann/Eichel*, *RebelsZ* 83 (2019), 77 (81); *Oexle/Lammers*, *NVwZ* 2020, 1723 (1724); *Weller/Tran*, *ZEuP* 2021, 573 (577 f.); *Fellenberg*, *NVwZ* 2022, 913.

⁶ *Weller/Tran*, *ZEuP* 2021, 573 (577 f.); *Fellenberg*, *NVwZ* 2022, 913; vgl. auch *Hinteregger* *JETL* 2017, 238 (245).

⁷ Zu den in Frankreich anhängigen Klimaklagen gegen private Unternehmen *Epstein/Deckert*, in: *Kahl/Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation* (2021), 337 (346 ff.). Zu den in Deutschland anhängigen Klimaklagen *Enmöckl/Fitz*, in: *Climate Change, Responsibility and Liability* (2022), 281 ff.; *Schmidt-Abrendts/Schneider*, *NJW* 2022, 3475; *Walden/Frischholz*, *ZIP* 2022, 2473 (2475); jüngst *Schirmer*, *NJW* 2023, 113.

⁸ *OLG Hamm* 30.11.2017 – I-5 U 15/17, *ZUR* 2018, 118 ff.; hierzu ausführlicher *Chatzimerantzis/Appel*, *NJW* 2019, 881 ff.; *Enmöckl*, *RdU* 2022, 137 (138 f.).

⁹ Vgl. *Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19025.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

¹⁰ Zum Begriff der *Strategic Litigation* das European Center for Constitutional and Human Rights: “Strategic litigation aims to bring about broad societal changes beyond the scope of the individual case at hand. It aims to use legal means to tackle injustices that have not been adequately addressed in law or politics. (...) Successful strategic litigation brings about lasting political, economic or social changes and develops the existing law. (...)”, www.echr.eu/en/glossary/strategic-litigation/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023). Ausführlicher zu Klimaklagen als Paradedfall „*politischer Litigation*“ *Friedrich*, *DÖV* 2021, 726 ff.

¹¹ 2018 erhoben zehn vom Klimawandel betroffene Familien Klage vor dem EuG mit dem Ziel der Verschärfung des EU-Klimaschutzziels für 2030 von 40 % auf mindestens 50 % oder 60 %; vgl. *Carvalho et al. v. Parlament und Rat der Europäischen Union*, Klageschrift vom 23.5.2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62018TN0330&from=SV> (zuletzt abgerufen am 2.5.2023). Der EuGH bestätigte das erstinstanzliche Urteil des EuG, der die Klage mangels individueller

wohl gilt die Klage unter dem *strategic aspect* als Erfolg: Die EU hatte zwar obliegt; indes ist sie den Forderungen der Klägerseite in der Folge aber freiwillig nachgekommen und hat ihre Klimaschutzziele in den einschlägigen Sekundärrechtsakten verschärft.¹²

Natürlich wird die *Strategic Litigation* auch kritisch gesehen.¹³ Exemplarisch zitiert sei eine Literaturstimme: Rechtsbehelfe, die als „Politikerzwingungshebel“ eingesetzt würden, seien „erratische Interventionen demokratisch nicht verantwortlicher Privater“, die „Gerichte zu Vehikeln ihrer nicht mehrheitsfähigen Sonderinteressen“ machten.¹⁴

2. Gang der Untersuchung

Im Folgenden soll zunächst ein kurzer Blick auf die verschiedenen Typen von Klimaklagen geworfen werden (unter II.), ein Schwerpunkt bei der Klassifizierung liegt dabei auf dem Privat- und Gesellschaftsrecht (unter III.). Anschließend soll – mit einem rechtsvergleichenden Seitenblick auf die USA – die Frage angeschnitten werden, ob Klimaklagen überhaupt justiziabel sind (unter IV.). Ein weiterer Problemkreis betrifft das kollisionsrechtlich anwendbare Recht: Kommt man bei privaten Klimaklagen überhaupt zum deutschen Recht? (unter V.). Materiellrechtlich geht ein wesentlicher rechtsvergleichender Impuls von den Niederlanden in Gestalt des *Shell-Urteils* des Haager Bezirksgerichts aus; dessen tragende Aussagen sollen skizziert werden, weil sie für die Klägerseite als Inspirationsquelle für die Klagen vor deutschen Gerichten dienen (unter VI.). Abschließend sollen einige Problemkreise der in Deutschland anhängigen, auf § 1004 BGB analog gestützten CO₂-Reduktionsklagen gegen Großunternehmen erörtert werden (unter VII.).

Betroffenheit der Kläger bereits als unzulässig abgewiesen hatte; vgl. EuGH 25.3.2021 – C-565/19 P – *Armando Carvalho u. a./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*; EuG 8.5.2019 – T-330/18 – *Armando Carvalho u. a./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*; ausführlicher hierzu *Heymann*, IR 2022, 60 (60 f.); kritisch zur Entscheidung des EuGH *Verheyen*, ZRP 2021, 133 (134 f.); kritisch zur Entscheidung des EuG *Enmöckl*, CCLR 2020, 306 (313).

¹² Die EU erhöhte Ende des Jahres 2020 ihr Klimaschutzziel gegenüber dem Referenzjahr 2020 auf über 55%. Vgl. COM(2020) 562 final, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0562&from=DE (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

¹³ So *Friedrich*, DÖV 2021, 726 (733): „Einfallstore für Beliebigkeit statt belastbare Rechtsbegriffe“, 734: „Lobbyismus über den Rechtsweg“, 735: „Gemeinwohlklagen als Diskursvermeidungsstrategie“; *Wegener*, NJW 2022, 425 (430) Rn. 40: „mit entsprechenden Entscheidungen einhergehende naive steuerungspolitische Verblendung und Selbsttäuschung der juristisch klimaaktivistischen Szene (...). Ein Weg, der die Mühen der politischen Ebene zu umgehen verspricht, aber doch kaum zum Ziel führen kann.“

¹⁴ *Gärditz*, EurUP 2022, 45 (45, 70).

II. Typen von Klimaklagen

Typologisch lassen sich verschiedene Klagekonstellationen unterscheiden: Eine Gruppe bilden zunächst die völkerrechtlichen Klimaklagen, also Auseinandersetzungen zwischen Staaten. Der süd pazifische Inselstaat Palau beantragte 2011, den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) mit einem Gutachten über die Staatenverantwortlichkeit für den Klimawandel zu betrauen.¹⁵ Das hatte die Vollversammlung der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) seinerzeit allerdings abgelehnt,¹⁶ sodass es bisher nicht zu einem diesbezüglichen IGH-Gutachten kam. Auch der Inselstaat Vanuatu scheiterte 2020 mit einem entsprechenden Versuch,¹⁷ bereitet aber derzeit ein neues Ersuchen um ein IGH-Gutachten zur Verantwortlichkeit der Staaten für den Klimawandel vor.¹⁸ Insofern bleibt abzuwarten, ob der IGH zur Frage der Verantwortung für Klimaschäden in absehbarer Zeit Stellung beziehen wird.

Bei der letzten Weltklimakonferenz in Sharm El-Sheikh wurde dann allerdings eine Forderung dieser Inselstaaten aufgegriffen, nämlich einen *loss-and-damage-fund* einzurichten, das heißt ein Fonds, in dem insbesondere der ‚Globale Norden‘ einzahlt, um Klimawandelschäden im ‚Globalen Süden‘ auszugleichen.¹⁹

Unabhängig davon ist seit Ende 2022 auch ein Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof in Hamburg anhängig: Einige *Small Island States*, neben Palau, Vanuatu und Nassau noch weitere Inselstaaten aus dem Südpazifik, haben sich zusammengetan und vor dem Seegerichtshof beantragt, eine *advisory opinion* dazu zu erstatten, welche Pflichten den Signatarstaaten bezüglich des Klimawandels obliegen.²⁰ Ende 2023 könnte diese *advisory opinion* ergehen, man kann ihr mit Spannung entgegensehen.

¹⁵ *Beck/Burleson*, *Transnational Environmental Law*, 3 (1), 17 (19); *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319).

¹⁶ *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319); ausführlicher *Kysar*, *Climate Change & The International Court Of Justice*, 2013.

¹⁷ *Schmahl*, JZ 2022, 317 (319); hierzu auch *Esswein/Zernack*, *The New Humanitarian* vom 1.12.2020, www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2020/12/1/pacific-vanuatu-disappearing-island-climate-change-cyclone-lawsuit-migration (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

¹⁸ www.vanuatuicj.com/resolution (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

¹⁹ Zur Entscheidung -/CP.27 -/CMA.4 „Funding arrangements for responding to loss and damage associated with the adverse effects of climate change, including a focus on addressing loss and damage“, www.unfccc.int/sites/default/files/resource/cma4_auv_8_f.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023); hierzu auch *Reeh*, IR 2022, 313 f.

²⁰ Der Internationale Seegerichtshof ist zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Anwendung und Auslegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Die *advisory opinion* wurde zu folgender Frage ersucht: „What are the specific obligations of State Parties to the United Nations Convention on the Law of the Sea (...) (a) to prevent, reduce and control pollution of the marine environment in relation to the deleterious effects that result or are likely to result from climate change, including through ocean warming and sea level rise, and ocean acidification, which are caused by anthropogenic greenhouse gas emissions into the atmosphere? (b) to protect and preserve the marine environment in re-

Mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen Klagen verweisen wir auf den Bitburger Referatsbeitrag von *Stefanie Schmahl*: Diese sind gestützt auf die Grund- und Menschenrechte und dabei neben ihrer intertemporalen Abwehrdimension insbesondere auf ihre Schutzpflichtdimension.

In privatrechtlicher Hinsicht können wir vornehmlich zwei Typen von Klimaklagen unterscheiden. Die eine Gruppe sind gesellschaftsrechtliche Klagen, die andere Gruppe – die derzeit (noch) die Praxis dominiert – betrifft deliktsrechtliche Klagen. Im Einzelnen:

III. Klimaklagen im Privatrecht

1. Gesellschaftsrechtliche Klimaklagen

Ein kurzer Blick in die Kristallkugel mag erhellen, ob und inwiefern gesellschaftsrechtliche Klagen möglicherweise künftig auch in Deutschland relevant werden.

a) Aktionärsklagen

Eine Inspirationsquelle bietet die Rechtsvergleichung, namentlich der Blick nach England. Eine Non-Governmental Organisation (NGO) namens *Client Earth* verklagt *Shell* vor englischen Gerichten – allerdings nicht *Shell* als Aktiengesellschaft, sondern das *Board of Directors*, mithin die einzelnen Vorstandsmitglieder von *Shell*: Es handelt sich um eine Aktionärsklage (*Client Earth* hatte zuvor Aktien von *Shell* erworben) gegen den Vorstand für „*mismanaging climate risk*“.²¹ Die Klage wird gestützt auf Section 172²² und Section 174 des UK Companies

lation to climate change impacts, including ocean warming and sea level rise, and ocean acidification?“, www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/31/Request_for_Advisory_Opinion_COSIS_12.12.22.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²¹ Pressemitteilung von *Client Earth* vom 9.2.2023: „ClientEarth has today filed a world-first lawsuit against the Board of Directors of Shell plc for failing to manage the material and foreseeable risks posed to the company by climate change.“, www.clientearth.org/latest/press-office/press/clientearth-files-climate-risk-lawsuit-against-shell-s-board-with-support-from-institutional-investors/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²² Section 172 UK Companies Act: “(1) A director of a company must act in the way he considers, in good faith, would be most likely to promote the success of the company for the benefit of its members as a whole, and in doing so have regard (amongst other matters) to – (a) the likely consequences of any decision in the long term, (b) the interests of the company’s employees, (c) the need to foster the company’s business relationships with suppliers, customers and others, (d) the impact of the company’s operations on the community and the environment, (e) the desirability of the company maintaining a reputation for high standards of business conduct, and (f) the need to act fairly as between members of the company. (2) Where or to the extent that the purposes of the company consist of or include purposes other than the benefit of its members, subsection (1) has effect as if the reference to promoting the suc-

Act.²³ Dort sind die organschaftlichen Sorgfaltspflichten des Boards statuiert, die – funktional vergleichbar – in Deutschland in § 93 AktG kodifiziert sind.²⁴ Die Argumentation der Klage geht dahin, der Vorstand hafte, weil er die Klimawandeltransformation nicht hinreichend angestoßen und insofern seine Sorgfaltspflichten gegenüber *Shell* als Aktiengesellschaft verletzt habe.²⁵

Sind vergleichbare Klagen auch in Deutschland denkbar? In Aktiengesellschaften nach deutschem Recht hat der Vorstand die Leitungshoheit (§ 76 AktG), die Aktionäre können in Geschäftsführungsangelegenheiten in der Regel nicht mitbestimmen (§ 119 Abs. 2 AktG).²⁶ Anders als in Großbritannien mit seinem monistischen Leitungsmodell wird der Einfluss der Aktionäre im dualistischen deutschen Leitungsmodell über den Aufsichtsrat mediatisiert; letzterer ist für eine etwaige Vorstandshaftung zuständig (§§ 111 Abs. 1, 112 AktG).²⁷ Direkte Aktionärsklagen gegen den Vorstand sind im deutschen System daher eine seltene Ausnahme und überdies an hohe Hürden (vgl. § 147 AktG) gekoppelt.²⁸

b) Tagesordnungsergänzungsverlangen

Allerdings gibt es auch hierzulande „aktivistische Aktionäre“, die versuchen, klimarelevante Transformationsprozesse in Unternehmen zu diskutieren und anzustoßen.²⁹

cess of the company for the benefit of its members were to achieving those purposes. (3) The duty imposed by this section has effect subject to any enactment or rule of law requiring directors, in certain circumstances, to consider or act in the interests of creditors of the company.”

²³ Section 174 UK *Companies Act*: “This duty codifies the director’s duty to exercise reasonable, care, skill and diligence. Traditionally, the courts did not require directors to exhibit a greater degree of skill than may reasonably be expected from a person with their knowledge and experience (a subjective test). More recently, the courts have said that the common law standard now mirrors the tests laid down in section 214 of the Insolvency Act 1986, which includes an objective assessment of a director’s conduct. This section is modelled on that section. The section provides that a director owes a duty to his company to exercise the same standard of care, skill and diligence that would be exercised by a reasonably diligent person with: a) the general knowledge, skill and experience that may reasonably be expected of a person carrying out the same functions as the director in relation to that company (an objective test); and b) the general knowledge, skill and experience that the director actually has (a subjective test).”

²⁴ Näher zur Übertragbarkeit in das deutsche Aktienrecht *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁵ Pressemitteilung von *Client Earth* vom 9.2.2023: „The lawsuit alleges Shell’s 11 directors have breached their legal duties under the Companies Act by failing to adopt and implement an energy transition strategy that aligns with the Paris Agreement.“, www.clientearth.org/latest/press-office/press-client-earth-files-climate-risk-lawsuit-against-shell-s-board-with-support-from-institutional-investors/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²⁶ Zur Leitungshoheit des Vorstands i.S.d. § 76 I AktG *Dorwächter*, NZG 2022, 1083 (1084); *Fleischer*, DB 2022, 37 (43); *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (643 f.). Zur Möglichkeit der Mitbestimmung der Aktionäre im Rahmen des § 119 II AktG *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350 (356): „Der Vorstand der Aktiengesellschaft kann zudem im Rahmen von § 119 II AktG über Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten in der Unternehmenspolitik durch die Hauptversammlung abstimmen lassen, ohne dass er dabei einer entsprechenden Bindung hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses unterliegt.“

²⁷ *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁸ Näher *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁹ Vgl. *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350 f.; *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (644).

Ein diesbezügliches Instrument sind Tagesordnungsergänzungsverlangen betreffend Angelegenheiten, über die die Hauptversammlung abzustimmen hat (§ 122 Abs. 2 AktG).³⁰ So hatte *ENKRAFT*, ein aktivistischer Aktionär, von der *RWE AG* vor ihrer Hauptversammlung im April 2022 verlangt, die Braunkohlesparte abzuspalten. Der Antrag wurde auf der Hauptversammlung in der Tat zur Abstimmung gestellt, die Mehrheit hat ihn aber abgelehnt.³¹ Dennoch veranschaulicht dieses Beispiel, dass es durchaus erfinderische Ansätze gibt, um den Klimaschutz ins Gesellschaftsrecht hineinzutragen.

c) Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse

Denkbar sind ferner Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre gegen (Mehrheits-)Beschlüsse der Hauptversammlung, die den Vorstand entlasten.³² Wird der Vorstand durch die Hauptversammlung nach § 120 AktG entlastet, obwohl er pflichtwidrig gehandelt hat, kann dies zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führen, § 246 AktG. Es erscheint daher nicht fernliegend, die Argumentation aus England („*mismanaging climate risk*“) in eine solche Aktionärsklage hineinzuprojizieren. Freilich müsste man dann aber erst begründen, dass die Sorgfaltspflicht in § 93 AktG auch die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen erfasst³³ – eine Entwicklung, die jedenfalls in diese Richtung gehen könnte.³⁴

d) Einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen

Was früher oder später auch diskutiert werden dürfte, sind einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen des Vorstands; in Frankreich sind solche Verfahren gegen das Erdölunternehmen *Total SA* anhängig.³⁵ Dahinter steht die Frage, ob man gewisse Sorgfaltspflichten, wie sie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) statuiert (welches teilweise auch Klimabezug hat), in Natur durchsetzen kann.³⁶ So könnte man erwägen – etwa im Wege einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) – einem Unternehmen aufzugeben, eine bestimmte

³⁰ *Jaspers*, AG 2022, 145 (151 ff.); *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (644); *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20).

³¹ Der Antrag von Enkraft und die Abstimmungsergebnisse sind abrufbar unter www.rwe.com. Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 97,56% in der Hauptversammlung abgelehnt. Ausführlicher hierzu *Fuhrmann/Döding*, AG 2022, R168 ff.

³² So *Janisch*, Süddeutsche Zeitung vom 11.2.2023, Können Aktionäre Klimaschutz einklagen?: „Denkbar wäre aber, als Aktionär die Entlastung des Vorstandes anzufechten, weil dieser den Klimaschutz nicht hinreichend im Blick hat. Also eine Klage sozusagen von hinten durch die Brust ins Auge, um Nachhaltigkeit und CO₂-Reduktion zu thematisieren.“, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klima-schutz-unternehmen-nachhaltigkeit-aktionaeere-klimaklagen-1.5749031 (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

³³ *Weller/Fischer*, ZIP 2022, 2253 ff.; *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20 f.).

³⁴ Vgl. hierzu *Weller/Fischer*, ZIP 2022, 2253 ff.; wohl auch *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20 f.).

³⁵ Vgl. *Notre Affaire à Tous et al. v. Total S.A.*, Klageschrift vom 28.1.2020, www.climatecasechart.com/non-us-case/notre-affaire-a-tous-and-others-v-total/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

³⁶ *Weller/Nasse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107 ff.

Sorgfaltspflicht für ein Rohstoffförderprojekt im Ausland in der einen oder anderen Weise zu wahren.

Ob ein solches Verfahren Erfolg hätte, hängt von der generellen Frage nach der Klagbarkeit von Sorgfaltspflichten ab: Sorgfaltspflichten (gemeint sind mit diesem Oberbegriff namentlich Rücksichtspflichten aus § 241 Abs. 2 BGB, deliktische Verkehrspflichten und die Sorgfaltspflichten des LkSG oder des Gesellschaftsrechts) sind grundsätzlich nicht *ex ante* in Natur durchsetzbar; ihre Verletzung kann lediglich *ex post* – und das auch nicht bei allen dieser Sorgfaltspflichten – im Verletzungsfall im Wege des Schadensersatzes sanktioniert werden (§ 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 93 Abs. 2 AktG).³⁷ Anknüpfend an einen Beitrag von *Rolf Stürner* (1976)³⁸ sind sie ausnahmsweise aber doch klagbar, wenn sie (1.) hinreichend bestimmt sind und (2.) wenn ein berechtigtes Interesse an ihrer Naturaldurchsetzung besteht. In diese Richtung könnte man mit Blick auf Menschenrechte und Klimaschutz durchaus im Einzelfall argumentieren.

2. Deliktsrechtliche Klimaklagen

Die Grundlage der deliktsrechtlichen Klimaklagen sind die Verkehrspflichten: Dabei geht es im Kern um die Frage, ob CO₂-Emissionen als Gefahrenquelle qualifiziert werden können mit der Folge, dass die Gefahrverursacher – in den Grenzen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit – grundsätzlich Gegenmaßnahmen im Hinblick auf die CO₂-Reduktion zu treffen hätten.³⁹ Zu unterscheiden sind im Rahmen der deliktsrechtlichen Klimaklagen verschiedene Anspruchsziele:

a) Kompensation

Kompensatorische Klagen sind auf Schadensersatz für eingetretene Klimaschäden gerichtet; sie lassen sich auf § 823 Abs. 1 BGB stützen.⁴⁰ Sie sind vom Anspruchsziel her denkbar, etwa bei Schäden, die auf Extremwetterereignisse zurückzuführen sind.⁴¹ Beispielsweise erwägt Pakistan dem Vernehmen nach, wegen der Jahrhundertunwetter im Sommer 2022 Schadensersatz von manchen *Carbon Majors*⁴² zu fordern.

³⁷ Näher *Weller*, Die Vertragstreue, 2009, S. 265 ff.

³⁸ Grundlegend *Stürner*, JZ 1976, 384 ff.

³⁹ Hierzu auch *Ipsen/Waßmuth/Plappert*, ZIP 2021, 1843 (1850 f.); *Thöne*, ZUR 2022, 323 (330 ff.).

⁴⁰ *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 62 ff.; *Thöne*, ZUR 2022, 323 (332 f.); *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2477).

⁴¹ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 254.

⁴² Die Bezeichnung *Carbon Majors* geht insbesondere auf die Studien des Klimawissenschaftlers *Richard Heede* zur Ermittlung des Anteils der neunzig größten Produzenten von fossilen Brennstoffen und Zement an den anthropogenen Emissionen zurück (1894 – 2010), vgl. *Heede*, *Climatic Change* 122 (2014), 229 ff.

b) Adaptation

Adaptationsklagen (Klimawandelanpassungsklagen) sind auf die Vornahme von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gerichtet (oder diesbezüglichen Kostenersatz, §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB; §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog).⁴³ Beispielhaft genannt sei die vorerwähnte Klage des peruanischen Landwirts gegen *RWE*, der Kostenerstattung für bauliche Vorkehrungen gegen Überflutungsschäden verlangt.

c) Mitigation

Auf Mitigation des Klimawandels gerichtet sind CO₂-Reduktionsklagen, die auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB (analog) gestützt werden.⁴⁴ Sie gehören sicher zu den spektakulärsten der zurzeit anhängigen Verfahren in Deutschland; es geht um Klagen gegen Großunternehmen, die auf die Unterlassung von CO₂-Emissionen gerichtet sind. Dies impliziert regelmäßig eine Änderung des Geschäftsmodells der adressierten Unternehmen, etwa der Umstieg vom Verbrennungs- auf den Elektromotor.⁴⁵ Ein Beispiel dafür sind die Klimaklagen der *Deutschen Umwelthilfe (DUH)* gegen *Bayrische Motorenwerke (BMW)*, *Mercedes Benz* und *Wintershall Dea* bzw. durch *Greenpeace Deutschland* gegen *Volkswagen*⁴⁶. In den Klagen gegen die Automobilhersteller richtet sich das Begehren auf das vorzeitige Ende des Vertriebs von Fahrzeugen mit Diesel- und Benzinverbrennungsmotoren (ab 2030).⁴⁷ Die Politik hat demgegenüber ein Aus der Neuherstellung des Baus von Verbrennungsmotoren erst ab 2035 avisiert.

IV. Justiziabilität der Klimaklagen?

Bei allen diesen privatrechtlichen Klimawandelklagen stellt sich – jedenfalls abstrakt – die Frage nach ihrer grundsätzlichen Justiziabilität.

⁴³ *Tran*, Klimaklagen im Privatrecht, 2023 (im Erscheinen), S. 86 ff.; ferner *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 91 ff.; *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (919 f.); *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2481).

⁴⁴ Zum Begriff der Mitigation in Abgrenzung zur Adaptation *Köck*, ZUR 2007, 393 ff.

⁴⁵ So die Argumentation der Klägerseite im Verfahren gegen VW, LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023 – 01 O 199/21, juris, Rn. 6.

⁴⁶ *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BMW.pdf; *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf; *DUH v. Wintershall Dea*, Klageschrift vom 4.10.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Klimaklage_WintershallDea.pdf; *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift vom 9.11.2021, www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage_Landwirt.pdf (alle zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁴⁷ Beispielhaft *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, S. 43, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BMW.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

1. Political Question Doctrine in den USA

In den USA werden Klimaklagen nach der sogenannten *political question doctrine*, die auf die Leitentscheidung des US Supreme Court in der Sache „*American Electric*“ zurückgeht, als unzulässig abgewiesen.⁴⁸ Hiernach dürfen Gerichte mit ihren Einzelfalljudikaten keine „Klimapolitik“ betreiben, denn dies verletze das System der Gewaltenteilung und berühre darüber hinaus die Prerogative des Parlaments; solche Grundsatzentscheidungen müssten von der Legislative getroffen werden und eben nicht von Gerichten.⁴⁹ Insbesondere würde in die auswärtige Gewalt des Präsidenten eingegriffen, der dann nicht mehr frei darin wäre, völkerrechtliche Klimaverträge abzuschließen.⁵⁰

2. Wesentlichkeitsgrundsatz in Deutschland

Einen *political question-Vorbehalt* für Rechtsstreitigkeiten mit gesellschaftspolitischer Tragweite gibt es in Deutschland nicht.⁵¹ Gleichwohl spielen die dahinterstehenden Argumente ebenfalls eine Rolle, wie beispielhaft das Verfahren erhellt, das von der *DUH* gegen *Mercedes Benz* unterstützt wird. Hier hat das Landgericht Stuttgart die Klage abgewiesen; sie sei zwar zulässig, aber unbegründet.⁵² Im Wesentlichen wurden hier zwei Gründe für die Unbegründetheit genannt. Zum ei-

⁴⁸ *American Electric Power Co., Inc. v. Connecticut*, 564 U.S. 410, 426 (2011). Eine weitere Klimaklage wies auch das United States District Court for the Northern District of California aufgrund der *political question doctrine* ab: *Native Village of Kivalina v. ExxonMobil Corp.*, 663 F.Supp.2 d 863, 877 (N.D. Cal. 2009): “Yet, by pressing this lawsuit, Plaintiffs are in effect asking this Court to make a political judgment that the two dozen Defendants named in this action should be the only ones to bear the cost of contributing to global warming. [...] [T]he allocation of fault – and cost – of global warming is a matter appropriately left for determination by the executive or legislative branch in the first instance.”

⁴⁹ Vgl. *State of Connecticut v. American Electric Power Co., Inc.*, 406 F. Supp. 2d 265, 267 (S.D.N.Y. 2005): “[C]ases presenting political questions are consigned to the political branches that are accountable to the People, not to the Judiciary, and the Judiciary is without power to resolve them.”

⁵⁰ Pötter, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 255 f.; *Verbeyen/Lührs*, ZUR 2009, 129 (132).

⁵¹ *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (604); *Tran*, Klimaklagen im Privatrecht, 2023 (im Erscheinen), 74; *Lange/Lippold*, JZ 2022, 685 (688); *Thöne*, ZUR 2022, 323; In die Richtung einer *political question doctrine* argumentierend *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2263) Rn. 53: „Die für die Lösung des Klimaproblems erforderlichen diffizilen Allokations- und Abwägungsentscheidungen sind auf der politischen Ebene zu treffen und zu verantworten. (...) Im Hinblick auf die Struktur des Problems ist jedoch zu bezweifeln, dass Maßnahmen gegen einzelne Akteure, wie sie durch die Gerichte gegen den jeweils eigenen Staat oder gegen Unternehmen angeordnet werden können, dem Klimaschutz wirklich nützen. Die Tragödie der Allmende kann leider nicht durch unilaterales Handeln aufgelöst werden – eben deshalb wird sie als Tragödie bezeichnet.“ Ebenso *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2476): „Es darf bezweifelt werden, dass der grundsätzlich auf eine bilaterale Auseinandersetzung angelegte Zivilprozess ein geeignetes Instrument ist, die vielschichtigen Verantwortlichkeiten rund um den Klimawandel und seine Folgen, insbesondere etwaige Handlungs- und Unterlassungspflichten von Unternehmen im Einzelnen zu bestimmen und aufzulösen. Vielmehr bedarf es hierfür eines demokratischen, gesetzgeberischen Prozesses, in dem Voraussetzungen für eine etwaige rechtliche Verantwortung erörtert und festgelegt werden.“

⁵² LG Stuttgart 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 f.

nen gebe es keine (drohende) Rechtsgutsverletzung; eine etwaige zukünftige Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Einschränkung der treibhausgasbezogenen Freiheiten sei zu weit entfernt.⁵³ Zum anderen, und hier wird das Argument der Gewaltenteilung aktiviert, stehe die Klage im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung: Die Legislative müsse wesentliche, für die Ausgestaltung des Lebens bedeutsame Entscheidungen selbst treffen.⁵⁴ Angeführt werden mithin der Wesentlichkeitsgrundsatz und das Demokratieprinzip.

Wie der Wesentlichkeitsgrundsatz dogmatisch im Anspruchsaufbau des § 1004 BGB zu verorten ist, wird dabei aus der Entscheidung nicht ganz ersichtlich. Im Fall der Stattgabe einer etwaigen auf die §§ 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 823 Abs. 1 BGB (analog) gestützten CO₂-Reduktionsklage wäre jedenfalls eine judikative Rechtsfortbildung vonnöten. Eine Rechtsfortbildung unterliegt allerdings gewissen Grenzen, Art. 20 Abs. 3 GG.⁵⁵ Zu diesen Grenzen gehört ebenfalls der Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach so weitreichende Rechtsfortbildungen dem Gesetzgeber vorbehalten sind.⁵⁶

⁵³ LG Stuttgart 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Die Argumentation der Kl. beruht auf der Annahme, dass die Emissionen in der Bundesrepublik auf dem jetzigen Stand bleiben und es keine Entwicklungen gibt, die zu einer Reduktion des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre oder bei anderen Emittenten führen. Die Auswirkungen der weiteren Produktion von Verbrennungsmotoren durch die Bekl. auf die Lebensgestaltung der Kl. sind daher völlig ungewiss und erlauben keine Interessenabwägung zwischen den gegebenenfalls beeinträchtigten Interessen der Kl. und den gegenüberstehenden Rechten der Bekl. Eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Grundrechte der Kl. durch die für unzulässig gehaltene Produktion von Verbrennungsmotoren kann daher nicht festgestellt werden.“

⁵⁴ LG Stuttgart, 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Der verfassungsrechtlich in Art. 20a GG verankerte Grundsatz des Schutzes der Umwelt richtet sich primär an den Gesetzgeber. Dieser hat die Rahmenbedingungen vorzugeben, durch die eine weitere Erwärmung der Erde verhindert wird. (...) Den Gerichten obliegt es, die geltenden Gesetze unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Damit nicht vereinbar ist, wenn die Gerichte im Rahmen einer Individualklage die dem Gesetzgeber vorbehaltenen Entscheidungen an sich ziehen würden. Das Begehren der Kl. läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass dem Einzelnen das Recht eingeräumt wird, die als unzureichend erachteten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Klimaschutzziele, insbesondere die zeitlich bis 2035 zugelassene Produktion von Verbrennungsmotoren durch die EU, im Einzelfall auf zivilrechtlichem Weg zu korrigieren. Zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es vielmehr eines Gesamtkonzeptes, das alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der gesamten Bundesrepublik betrifft und dessen Umsetzung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dem demokratisch gewählten Gesetzgeber obliegt.“

⁵⁵ Ausführlich *Benz*, Symbiotische Gesellschaftsrechtsentwicklung – Das Spannungsverhältnis von Judikative und Legislative bei der Rechtsfortbildung, 2023 (im Erscheinen).

⁵⁶ Ausführlich *Benz*, Symbiotische Gesellschaftsrechtsentwicklung – Das Spannungsverhältnis von Judikative und Legislative bei der Rechtsfortbildung, 2023 (im Erscheinen); ferner *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2477).

V. Anwendbares Recht

1. Ubiquitätsprinzip des Art. 7 Rom II-VO

Für die Beurteilung der Klimaklagen von zentraler Bedeutung ist die Vorfrage nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht.⁵⁷ Bei der thematisch verwandten Problematik der Beachtung von Menschenrechten in internationalen Lieferketten besteht die Herausforderung, dass der Ort etwaiger Menschenrechtsverletzungen und des Schadenseintritts regelmäßig im Ausland liegen wird. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO verweist für diese Fälle auf ausländisches Deliktsrecht; im *KiK-Fall* war dann auch das Recht Pakistans zur Anwendung berufen.⁵⁸

Bei der Klimawandelproblematik erwächst ein anders gelagertes Problem: für Umweltschädigungen besteht mit Art. 7 Rom II-VO eine Sonderkollisionsregel, die der Klägerseite ein Optionsrecht eröffnet zwischen einer Anknüpfung an den Handlungsort oder aber an den Erfolgsort (sog. Ubiquitätsprinzip)^{59, 60}

2. Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort)

Stellt man auf den Erfolgsort ab, käme man im Fall *RWE* zum Ort des potentiellen Schadenseintritts in Peru, weil das gefährdete Grundstück des Klägers in den peruanischen Anden liegt. Der peruanische Kläger könnte mithin vor deutschen Gerichten tatsächlich für die Anwendbarkeit peruanischen Rechts optieren; das peruanische Recht wäre dann maßgebend für den in Peru eintretenden Schaden.

3. Handlungsort bei Klimaklagen

Der peruanische Kläger optiert indes nicht für sein Heimatrecht; er stützt sich vielmehr auf den Handlungsort. Hier schließt sich die weitere Problematik an, wo der Handlungsort bei CO₂-Emissionen zu lokalisieren ist.⁶¹

⁵⁷ *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019), 77 ff.; *Weller/Nasse/Nasse*, in: FS Kronke, 2020, 601 (608 ff.); *Tran*, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 164.

⁵⁸ I.G. Dortmund, BeckRS 2019, 388; ausführlich hierzu *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 93.

⁵⁹ Die Anwendung des Ubiquitätsprinzips in diesem Zusammenhang ist aber umstritten, vgl. *Duczek*, Rom II-VO und Umweltschädigung, 2009, S. 19 ff.; *Fuchs*, in: Huber, Rome II, 2011, Art. 7 Rome II, Rn. 8 ff.; *Hein*, VersR 2007, 440 (449); *Mankowski*, in: GS Schmehl, 2019, 557 (565); *Matthes*, GPR 2011, 146 (148 ff.).

⁶⁰ *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol. XXIII 2021/2022, 261 (262 f.); *Kieninger*, IPRax 2022, 1 (6); *van Calster*, IPRax 2022, 441 (447).

⁶¹ Näher *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol. XXIII 2021/2022, 261 ff.

Die traditionelle Auffassung fokussiert sich auf die Standorte der emittierenden Anlagen.⁶² Gibt es mehrere in verschiedenen Staaten, gelangt man zu einer Art Mosaikbetrachtung.⁶³ In einem nächsten Schritt muss dann der Emissionsanteil für die jeweiligen Anlagen berechnet werden. Das mag bei Schadensersatzklagen eine erwägenswerte Option sein, nicht aber bei CO₂-Reduktionsklagen, weil diese – wie im Verfahren gegen *Shell* – typischerweise nicht eine einzelne Industrieanlage, sondern das gesamte Geschäftsmodell eines Unternehmens adressieren.

Im *Shell-Urteil*, auf das wir im nächsten Abschnitt zurückkommen werden, stellt das Bezirksgericht Den Haag auf den Ort der unternehmerischen Leitungsentscheidung am Sitz der *Shell-Konzernmuttergesellschaft* ab und gelangt somit zum niederländischen Recht.⁶⁴ Bei *RWE* wird die Unternehmenspolitik (zum Beispiel die Entscheidung pro Braunkohleenergiegewinnung) am Konzernsitz in Essen im Ruhrgebiet entschieden; man käme dann zur Anwendung deutschen Rechts. Einzelheiten zur Handlungsortlokalisierung sind freilich umstritten.⁶⁵

VI. Das Haager Shell-Urteil

Ein rechtsvergleichendes Momentum geht vom Urteil des Haager Bezirksamts gegen *Shell*⁶⁶ aus dem Jahr 2021 aus. Das Urteil wird in den Medien als ‚Paukenschlag‘ qualifiziert und hat weltweit großes Aufsehen erregt.

1. CO₂-Reduktionsverpflichtung

Es ist global betrachtet das erste privatrechtliche Verfahren, in dem einer CO₂-Reduktionklage gegen ein Großunternehmen stattgegeben wurde. Geklagt hatte eine NGO namens *Milieudefensie*. *Shell* wurde in erster Instanz vom Bezirksgericht Den Haag dazu verurteilt, seine Emissionen bis 2030 um 45 % zu verringern.⁶⁷ Das ist erheblich für ein Unternehmen, dessen Kerngeschäft fossile Energieträger betrifft. Dabei wurde nicht nur die Muttergesellschaft *Royal Dutch Shell plc* verpflichtet, ihre CO₂-Ausstöße in ihrem eigenen *plc-Geschäftsbereich* zu limitieren; vielmehr muss die *Shell plc* auch dafür sorgen, dass die Reduktionsver-

⁶² *Weller/Nasse/Nasse*, in: FS Kronke, 2020, 601 (618 ff.); *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol. XXIII 2021/2022, 261 (267).

⁶³ Vgl. *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol. XXIII 2021/2022, 261 (267).

⁶⁴ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932/HA ZA 19–379, ECLI:NL:RB-DHA:2021:5339; Rn. 4.3.7.

⁶⁵ Näher *Weiner/Weller*, Yearbook of Private International Law, Vol. XXIII 2021/2022, 261 (267 ff.); *Kieninger*, IPRax 2022, 1 (8 ff.).

⁶⁶ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932/HA ZA 19–379, ECLI:NL:RB-DHA:2021:5339; hierzu ausführlich *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 ff.

⁶⁷ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RB-DHA:2021:5339, Rn. 5.3.

pflichtung auch (1.) in den *Shell-Konzerngesellschaften* und (2.) in der gesamten Wertschöpfungskette (*upstream* und *downstream*) umgesetzt wird.⁶⁸ Letzteres folgt daraus, dass das Gericht dem Klageantrag folgt und die zu reduzierenden CO₂-Emissionen nach den sogenannten *Scope 1-, 2-, 3-Grundsätzen* berechnet.⁶⁹ Das ist sehr weitreichend.

2. Scope 1-, 2- und 3-Emissionen

Die Unterscheidung nach *Scope 1-, 2- und 3-Emissionen* kommt aus dem sogenannten „*Greenhouse Gas Protocol*“, einem internationalen Klimabilanzierungsstandard.⁷⁰ Dabei geht es an sich nur um die *CO₂-Bilanzierung* nach vergleichbaren Maßstäben, um den *CO₂-Footprint* von Produkten und Unternehmen zu berechnen. Seine Sprengkraft entfalten die *Scope 1-, 2- und 3-Grundsätze* in der Entscheidung deshalb, weil sie nunmehr auch *haftungsrechtlich* für die Zwecke etwaiger Ansprüche aus Delikt aktiviert werden sollen. Das ist von der Zwecksetzung naturgemäß ein *aliud*, weshalb Zweifel an der Übertragbarkeit der *Scope 1-, 2- und 3-Grundsätze* ins Deliktsrecht bestehen (siehe infra VII. 5.).

Die *Scope 1-Emissionen* sind Emissionen, die die berichtende Gesellschaft, in dem Fall die Muttergesellschaft *Shell plc*, selbst ausstößt; ihr zugerechnet werden nach der *Scope 1* auch die konzernangehörigen Gesellschaften.⁷¹

Die *Scope 2-Emissionen* sind die Emissionen, die bei der Gewinnung der von dritter Seite bezogenen Energie anfallen.⁷²

Die *Scope 3-Emissionen* knüpfen an die Wertschöpfungskette an.⁷³ Zugerechnet werden hiernach einerseits Emissionen, die *upstream*, mithin in der Lieferkette „weiter oben“, anfallen (angefangen von der Rohstoffgewinnung über Vorprodukte bis hin zur Fertigung des Endproduktes).⁷⁴ Zugerechnet werden aber auch die Emissionen *downstream*, die bei der Auslieferung und schließlich der Nutzung der Produkte durch die Endverbraucher entstehen.⁷⁵

⁶⁸ “RDS’ (Royal Dutch Shell plc’s) value chain includes the closely affiliated companies of the Shell group (...). These also include the business relations from which the Shell group purchases raw materials, electricity and heat. Finally, the end-users of the products produced and traded by the Shell group are at the end of RDS’ value chain. RDS’ responsibility therefore also extends to the CO₂ emissions of these end-users (Scope 3).”, Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.18.

⁶⁹ Dies begrüßend *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (628); kritisch *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181 (183); *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (352); Diskussionsbedarf sehen *Ekardt/Heß/Wulff*, EurUP 2021, 212 (225).

⁷⁰ WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁷¹ Vgl. WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, S. 25.

⁷² WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, S. 25.

⁷³ WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, S. 25, 30.

⁷⁴ WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, S. 25, 30.

⁷⁵ WBCSD/WRI, „*The Greenhouse Gas Protocol*“, 2004, S. 25, 30.

Wenn wir auf das Beispiel *Shell* Bezug nehmen, dann entstehen Emissionen *upstream* etwa bei der Erdölförderung und dem Raffinieren des Rohöls. *Downstream* fallen Emissionen beim Verbrennen des Kraftstoffs in Flugzeugen und Fahrzeugen – weltweit – an. Der *Scope 3-Anteil* ist dabei der ‚Löwenanteil‘ der im Haager *Shell-Urteil* zugerechneten Emissionen.⁷⁶

3. Standard of care

Das Haager Gericht stützt seine weitreichende Entscheidung auf die allgemeine deliktsrechtliche Generalklausel des Dutch Civil Code und innerhalb dieser Generalklausel auf eine ungeschriebene Verkehrspflicht, einen *unwritten standard of care*.⁷⁷ Es bemüht insgesamt 14 Argumente, um rechtsfortbildend einen neuen klimabezogenen *standard of care* herzuleiten, der Großunternehmen zur CO₂-Reduktion verpflichtet.⁷⁸ Die einen Argumente sind mehr, die anderen weniger überzeugend.⁷⁹ Unter anderem fließt die *policy setting position* von *Shell* in die Verkehrspflicht ein.⁸⁰

Wenn *Shell* sich selbst – etwa im Internetauftritt – als umweltfreundliches Unternehmen präsentiere, dann müsse sich *Shell* dieses eigene *policy setting* entgegenhalten lassen.⁸¹ In der Begründung spielen ferner die Grund- und Menschenrechte (Recht auf Leben und Gesundheit), sowie die Konsequenzen eines erderwärmungs-

⁷⁶ Die *Scope 3-Emissionen* belaufen sich bei *Shell* auf 85% der Gesamtemissionen, vgl. Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.19.

⁷⁷ “RDS’ (Royal Dutch Shell plc’s) reduction obligation ensues from the unwritten standard of care laid down in Book 6 Section 162 Dutch Civil Code, which means that acting in conflict with what is generally accepted according to unwritten law is unlawful.”, Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.1.

⁷⁸ “In its interpretation of the unwritten standard of care, the court has included: (1.) the policy-setting position of RDS in the Shell group, (2.) the Shell group’s CO₂ emissions, (3.) the consequences of the CO₂ emissions for the Netherlands and the Wadden region, (4.) the right to life and the right to respect for private and family life of Dutch residents and the inhabitants of the Wadden region, (5.) the UN Guiding Principles, (6.) RDS’ check and influence of the CO₂ emissions of the Shell group and its business relations, (7.) what is needed to prevent dangerous climate change, (8.) possible reduction pathways, (9.) the twin challenge of curbing dangerous climate change and meeting the growing global population energy demand, (10.) the ETS system and other ‘cap and trade’ emission systems that apply elsewhere in the world, permits and current obligations of the Shell group, (11.) the effectiveness of the reduction obligation, (12.) the responsibility of states and society, (13.) the onerousness for RDS and the Shell group to meet the reduction obligation, and (14.) the proportionality of RDS’ reduction obligation.”, Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.

⁷⁹ Kritisch *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181 (183); kritisch auch *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (347 ff.); Diskussionsbedarf sehen *Ekardt/Heß/Wulff*, EurUP 2021, 212 (225).

⁸⁰ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.

⁸¹ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.5.

bedingten Anstiegs des Meeresspiegels für die tieferliegenden Regionen der Niederlande eine Rolle.⁸² Darüber hinaus gibt es einen Brückenschlag zu den „*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*“ in grenzüberschreitenden Lieferketten.⁸³ In der Tat haben die Menschenrechts- und die Klimawandeldiskussion beachtliche Schnittmengen.⁸⁴

VII. Problemkreise der CO₂-Reduktionsklagen (§ 1004 BGB analog)

Die vor deutschen Gerichten anhängigen CO₂-Reduktionsklagen greifen verfassungsrechtlich Begründungsmuster aus dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (2021)⁸⁵ und rechtsvergleichend Argumentationstopoi aus der Haager *Shell-Entscheidung* auf. Dies wirft die Frage auf, ob bzw. inwiefern ein solcher verfassungs- und rechtsvergleichender Transfer ins deutsche Privatrecht möglich ist. Erste Antworten sollen anhand einiger Problemkreise, die die anhängigen CO₂-Reduktionsklagen aufwerfen, skizziert werden.

1. Drohende Rechtschutzverletzung

Als Anspruchsgrundlage wird in den CO₂-Reduktionsklagen §§ 1004 i. V. m. 823 Abs. 1 BGB (analog) angeführt.⁸⁶ Erforderlich ist mithin die drohende Beeinträchtigung des Eigentums oder – in entsprechender Anwendung der Norm – eines anderen absoluten Rechtsguts oder „sonstigen Rechts“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.⁸⁷

Was man von Klägersseite aus darlegen müsste, ist die (konkret drohende) Verletzung *individueller* absoluter Rechtsgüter.⁸⁸ Daher klagen – entgegen dem Eindruck, den man in den Medien erlangen könnte – auch nicht die NGOs (Vereine), denn juristische Personen können sich nicht auf individuelle Rechtsgüter berufen.⁸⁹ Vielmehr setzt sich die Klägersseite aus den NGOs nahestehenden natürlichen Personen zusammen.

⁸² Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RB-DHA:2021:5339, Rn. 4.4.6. ff.

⁸³ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RB-DHA:2021:5339, Rn. 4.4.11. f.

⁸⁴ Zur Menschenrechtsdiskussion u. a. *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 ff.; *Weller/Thomale*, JZ 2017, 509 ff.; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022.

⁸⁵ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.

⁸⁶ Vgl. etwa *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, S. 44, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁸⁷ *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 188.

⁸⁸ *Thöne*, ZUR 2022, 323, 324.

⁸⁹ *Verheyen/Pabsch*, in: Kahl/Weller, Climate Change Litigation (2021), 509 (512).

Das Klima als solches ist kein individuelles Rechtsgut, es ist ein Allgemeingut und kann daher selbst nicht angeführt werden.⁹⁰ Ein Individualrechtsgut, auf das sich die Klägerseite daher beruft, ist die Gesundheit. Da eine konkret drohende – spezifisch auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführende – Gesundheitsverletzung angesichts typischerweise multifaktorieller Ursachen pathologischer Zustände kaum schlüssig darzulegen und zu beweisen sein dürfte, versucht die Klägerseite, andere Rechtsgüter zu aktivieren.

Greenpeace versucht, das „Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit“ als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB zu etablieren.⁹¹ Die *DUH* stützt sich auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁹² Dabei wird ein Transfer des Klimabeschlusses ins Privatrecht versucht. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „inter-temporalen Freiheitssicherung“; der Freiraum zur persönlichen Entfaltung soll auch in zukünftigen Generationen noch zur Verfügung stehen.⁹³ Dieser Freiraum wäre aber – so die Argumentation der Klägerseite – gefährdet, wenn schon *hic et nunc* das gesamte auf die Bundesrepublik entfallende CO₂-Budget verbraucht würde und es dann künftigen Generationen fehlte. Künftige Generationen würden dann zu einer „Vollbremsung“ genötigt und könnten ihre Freiheit nicht mehr ausüben.⁹⁴ Nach der Logik des Klimabeschlusses führe dies aufgrund der intertemporalen Freiheitssicherung schon heute zu einem zivilrechtlichen Eingriff.

Im Privatrecht wird mit dieser Argumentation Neuland betreten. Ein „Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit“ ist bisher nicht etabliert.⁹⁵ So hat auch das Landgericht Detmold jüngst festgestellt, das „Recht auf treibhausgasbezogene Freiheit“ sei weder ein Grundrecht noch ein „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.⁹⁶ Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wie sie bisher anerkannt sind, sind konkrete, schwerwiegende Eingriffe in die Privat- oder Intimsphäre eines Menschen, z. B. in Form einer Ehrverletzung.⁹⁷ Mit Blick auf den Klimawandel lassen sich – Stand heute – solche konkreten Eingriffe indes noch nicht konstatieren. Dementsprechend hat etwa das Landgericht Stuttgart eine drohende Persönlichkeitsverletzung verneint.⁹⁸ Auch das Landgericht München I hat einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

⁹⁰ *Thöne*, ZUR 2022, 323, 324.

⁹¹ So beispielhaft *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift vom 9.11.2021, www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage_Landwirt.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁹² Vgl. etwa *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, S. 44, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf, (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁹³ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (Leitsatz 4, Rn. 182 ff.).

⁹⁴ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (Rn. 192).

⁹⁵ Vgl. *Tran*, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 95.

⁹⁶ LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023 – 01 O 199/21, juris, Rn. 46.

⁹⁷ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 417.

⁹⁸ LG Stuttgart, Urteil vom 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664).

verneint.⁹⁹ Es müsse sich eine konkrete Gefahrenquelle gebildet haben, die ein Einschreiten begründe. Der Gesetzgeber komme aber gegenwärtig klimaschutzrechtlich seinen Schutzpflichten nach, sodass eine Interessenabwägung gegenwärtig zu keiner „abweichenden zivilrechtlichen Bewertung der Rechtswidrigkeit“ führe, wenn sich die Beklagte – und damit *BMW* – an die geltenden Regeln halte.¹⁰⁰

2. Kausalität und Zurechenbarkeit

Der zweite Problemkreis betrifft die Kausalität und Zurechenbarkeit. Hier konnte es sich das Bundesverfassungsgericht ‚einfach machen‘: Es hat auf die Klimaberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) rekurriert.¹⁰¹ Das ist eine im Jahr 1988 von 195 Staaten gegründete supranationale Organisation, die selbst zwar keine Klimawissenschaft betreibt, die aber die Klimaforschung weltweit zusammenträgt und eine Synthese erstellt. Das Klima ist ein komplexes System, in dem verschiedene Faktoren auf die Erdtemperatur Einfluss nehmen. Neben der Wolkenbildung, der Intensität der kosmischen Strahlung und dem Erdborbit spielen anthropogene CO₂-Emissionen eine wesentliche Rolle.¹⁰²

In den IPCC-Berichten wird nun durch Modellrechnungen dargelegt, dass und mit welcher (hohen) Wahrscheinlichkeit ein anthropogener Einfluss auf den Klimawandel gegeben ist.¹⁰³ Diese IPCC-Modellrechnungen reichen als solche trotz ihrer hohen Wahrscheinlichkeitsaussagen indes (zumindest Stand heute) nicht aus, um die zivilrechtlich zur vollen Überzeugung des Gerichts notwendige Kausalität und Zurechenbarkeit zu begründen.¹⁰⁴ Dies erhellt das Verfahren des peruanischen Klägers gegen *RWE*. Es ist bereits seit 2017 am Oberlandesgericht Hamm anhängig, u. a. weil gerade diese Beweisfrage so komplex ist. Dabei geht es um die Attribuerbarkeit des Klimawandels zu bestimmten Unternehmen: Lässt sich tatsächlich, wie die Klägerseite anführt, eine Verantwortlichkeit von *RWE* in Höhe von 0,47% am globalen Klimawandel feststellen?¹⁰⁵

Unseres Erachtens wird man bei den Wahrscheinlichkeitsgraden zu differenzieren haben: So hat der Gesetzgeber eine viel größere Entscheidungsprärogative beim Erlass von Klimaschutzgesetzen als die Judikative in Streitigkeiten zwischen Privaten. Denn die Legislative erlässt mit den Klimaschutzgesetzen gleichsam präventiv-gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, um den CO₂-Anstieg zu stoppen.

⁹⁹ LG München I, Urteil vom 7.2.2023 – 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 ff.

¹⁰⁰ LG München I, Urteil vom 7.2.2023 – 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 (81 f.).

¹⁰¹ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.

¹⁰² Weller/Nasse/Nasse, in: Kahl/Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation (2021), 378 (382 ff.).

¹⁰³ Der vollständige Report des IPCC ist abrufbar unter www.ipcc.ch/sr15/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

¹⁰⁴ Auf den erforderlichen Vollbeweis auch für Klimaschäden hinweisend Frenz, IWRZ 2023, 17 (18).

¹⁰⁵ Vgl. *Luciano Lliuya v. RWE AG*, Berufungsbegründung vom 23.2.2017, S. 2, 4, 11, www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19025.pdf, (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

Hier genügt bereits, dass eine Gefahr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten *könnte*, um CO₂-Reduktionsvorgaben als *geeignet* und *erforderlich* statuieren zu können. Anders gewendet: Es genügt für den Gesetzgeber, dass er keine willkürliche Maßnahme erlässt, um verfassungskonform zu handeln. Insofern reicht – wie der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts erhellt – die Inbezugnahme der Wahrscheinlichkeitsaussagen in den jüngsten Reports des IPCC aus.

Bei privatrechtlichen Klagen muss hingegen ein darüberhinausgehender Vollbeweis geführt werden (§ 286 ZPO);¹⁰⁶ es muss die volle Überzeugung hinsichtlich der darzulegenden und zu beweisenden Attribution eines Klimawandelphänomens zum CO₂-Ausstoß eines Unternehmens hergestellt werden. Soweit ersichtlich, haben inländische Zivilgerichte, welche bereits zu Klimaklagen geurteilt haben, die Kausalitätsfrage entweder verneint¹⁰⁷ oder aber nicht thematisiert bzw. offengelassen¹⁰⁸ und die Klimaklagen jeweils aus anderen Gründen abgewiesen.

3. Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion

Der dritte Problemkreis betrifft die Frage, ob es tatsächlich eine Verkehrspflicht gibt, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.¹⁰⁹ Dies setzt voraus, dass der CO₂-Ausstoß als Gefahrenquelle eingestuft wird. Bisher wird indes der grundrechtliche Freiheitsgebrauch, der mit CO₂-Emissionen einhergeht, als erlaubt und sozialadäquat angesehen.¹¹⁰ Freilich können sich Verkehrserwartungen und damit auch die Ver-

¹⁰⁶ *Bacher*, in: BeckOK ZPO (Stand 1.12.2022), § 286, Rn. 2; *Frenz*, IWRZ 2023, 17 (18).

¹⁰⁷ Das LG Essen begründete die fehlende Kausalität in seiner (nicht rechtskräftigen) Entscheidung folgendermaßen: „Die Störereigenschaft der Beklagten ist aufgrund mangelnder äquivalenter und adäquater Verursachung der Beeinträchtigung zu verneinen. (...) Die Schadstoffe, welche von der Beklagten ausgestoßen werden, sind nur ein Teil von unzähligen anderen Schadstoffen, die von einer Vielzahl von Klein- und Großemittenten ausgestoßen werden und wurden. (...) Unabhängig davon, dass bereits die äquivalente Kausalität bei Summationsschäden nicht gegeben ist, ist der Anteil der einzelnen Treibhausgasemittenten am weltweiten Klimawandel derart gering, dass der einzelne Emittent, und sei es ein Großemittent wie die Beklagte, die möglichen Folgen des Klimawandels nicht in erheblicher Weise erhöht.“, LG Essen 15.12.2016 – 2 O 285/15, juris, Rn. 36 ff.

¹⁰⁸ LG Stuttgart, Urteil vom 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Die Auswirkungen der weiteren Produktion von Verbrennungsmotoren durch die Bekl. auf die Lebensgestaltung der Kl. sind daher völlig ungewiss und erlauben keine Interessenabwägung zwischen den gegebenenfalls beeinträchtigten Interessen der Kl. und den gegenüberstehenden Rechten der Bekl.“; offengelassen hat die Frage das LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 72.

¹⁰⁹ Bei § 823 Abs. 1 BGB stellt sich diese Frage – je nachdem, ob man der Lehre von Erfolgs- oder Handlungsunrecht folgt – bei der Zurechenbarkeit oder Rechtswidrigkeit; im Rahmen des § 1004 BGB ist eine entsprechende Verkehrspflicht Voraussetzung, um jemanden als „Störer“ einordnen zu können. Eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion für möglich erachtend *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 124 ff. Kritisch *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 1055, wonach es „weder möglich noch angemessen“ erscheine, „[d]as daraus [d.h. aus den CO₂-Emissionen] entstehende globale Risiko in deliktische Sorgfaltspflichten einzelner inländischen Betreiber von Emissionsquellen umzumünzen“.

¹¹⁰ *Chatzimeranzis/ Appel*, NJW 2019, 881 (885); *Wagner/Arntz*, in: Kahl/Weller, Climate Change Litigation (2021), S. 405 Rn. 56 ff., 69.

kehrspflichten wandeln; beide sind dynamisch und entwicklungs offen.¹¹¹ Zunehmende gesellschaftliche, politische und legislative Aktivitäten sowie internationale Bemühungen um Klimaschutz können die Verkehrsanschauung prägen, legitime Verkehrserwartungen verdichten und insofern auch strengere Maßstäbe setzen und neue Pflichten hervorbringen.¹¹²

Das Haager Bezirksgericht hat im *Shell-Urteil* bereits eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion bejaht; in Deutschland wird sie von der herrschenden Meinung – jedenfalls Stand heute – abgelehnt.¹¹³ So hat auch das Landgericht München I in seiner Entscheidung betont, „über die öffentlich-rechtlichen Pflichten hinausgehende zivilrechtliche Pflichten der Beklagten bestehen nach Auffassung der Kammer jedenfalls derzeit nicht.“¹¹⁴

4. Rechtfertigung oder Kompensation von CO₂-Emissionen

Wenn man eine Verkehrspflicht bejahen sollte, ist ein vierter Problemkreis zu diskutieren: Handelt ein Emittent von CO₂-Emissionen möglicherweise aufgrund öffentlich-rechtlicher Anlagenehmigungen gerechtfertigt oder können CO₂-Emissionen durch den Erwerb entsprechender CO₂-Zertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) kompensiert werden? Im Falle öffentlich-rechtlicher Genehmigungen gäbe es eine Pflicht der Klägerseite, CO₂-Emissionen zu dulden (vgl. § 1004 Abs. 2 BGB).¹¹⁵ Das Landgericht Braunschweig stellte fest, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht *per se* eine Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB begründen und insofern nicht privatrechtliche Ansprüche von vornherein ausschließen würden.¹¹⁶ Es verneinte dann aber im Ergebnis einen Anspruch aus § 1004 BGB mit der Begründung, die Kläger müssten etwaige Beeinträchtigungen ihrer Rechtsgüter durch CO₂-Emissionen dulden (§ 1004 Abs. 2 BGB), das beklagte Automobilunternehmen handle im Rahmen der gesetz-

¹¹¹ Vgl. *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (631).

¹¹² Vgl. *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (631): „[...] dass deliktsrechtliche Verkehrspflichten und die Störer-Eigenschaft im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu bestimmen sind, entspricht der deutschen Rechtslage. So kommt es im Rahmen des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB auf eine wertende Betrachtung an, in deren Rahmen insbesondere die Veranlassung, die Gefahrenbeherrschung sowie die Vorteilsziehung wesentliche Zurechnungskriterien darstellen. Und schließlich gibt es inzwischen auch hinreichend gesicherte Maßstäbe für die Rechtsfolge, die nicht nur aus dem Pariser Abkommen folgen, sondern auch aus dem vom BVerfG entwickelten verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot und der Feststellung des endlichen Treibhausgasbudgets. (...) Und zumutbar ist ein mit dem Pariser Abkommen und dem Klimaschutzgebot kompatibler Reduktionspfad schon deswegen, weil entsprechende Transformationsmaßnahmen ohnehin unvermeidbar sind.“

¹¹³ So auch *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 1055; *Thöne*, ZUR 2022, 323 (330 ff.). Im Ergebnis auch LG München I, Urteil vom 7.2.2023 – 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 ff.; LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris. Eine solche Pflicht nicht ausschließend *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (630 f.).

¹¹⁴ LG München I, Urteil vom 7.2.2023 – 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 (82).

¹¹⁵ Vgl. *Frenz*, IWRZ 2023, 17 (22); *Schirmer*, NJW 2023, 113 (116 f.).

¹¹⁶ Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 92.

lichen Vorschriften.¹¹⁷ Hier wird in der Begründung wieder – wie es auch schon das Landgericht München I getan hat (siehe supra VII. 3.) – darauf abgestellt, die Verpflichtung des Automobilherstellers als privates Unternehmen könne nicht weiterreichen als die dem Gesetzgeber aus den Grundrechten unmittelbar erwachsenen Schutzpflichten.¹¹⁸

a) Rechtfertigung durch Anlagegenehmigungen

Typischerweise sind CO₂-intensive Wirtschaftsaktivitäten von einer öffentlich-rechtlichen (z.B. bundesimmissionsschutzrechtlichen) Anlagegenehmigung gedeckt. Diese könnte – auch unter dem Gesichtspunkt der „Einheit der Rechtsordnung“ – privatrechtliche Beseitigungsansprüche präkludieren (vgl. § 14 BImSchG).¹¹⁹

Aufgeworfen ist damit die Frage, welche sachliche und räumliche Reichweite solche Genehmigungen haben. Dies ist mit Blick auf die Kriterien, Anforderungen und Interessen, die jeweils Gegenstand des respektiven Genehmigungs-verfahrens sind, zu beurteilen.

Betrachtet man § 14 BImSchG, so zeigt dessen Wortlaut („benachbartes Grundstück“), dass die Norm nur benachteiligende Einwirkungen im Nachbarschaftsverhältnis erfasst, mithin eine räumliche Nähe voraussetzt.¹²⁰ Klimawandelklagen greifen über das nachbarschaftliche Verhältnis hinaus und adressieren ein globales Phänomen, so dass insofern keine Sperrwirkung von § 14 BImSchG ausgeht.¹²¹

b) Kompensation durch CO₂-Zertifikate

Diffizil ist ferner die Frage, ob Emissionszertifikate, die nach §§ 1, 4 TEHG erworben werden, den CO₂-Ausstoß legitimieren und privatrechtlich dann entsprechende Klagen präkludieren.¹²² Damit tut sich auch das Gericht in Den Haag schwer. Es differenziert räumlich zwischen den Emissionen innerhalb der EU, die vom EU-Zertifikate-Handel sektoriell erfasst werden, und dem Rest der Welt, wo es noch kein vergleichbares Zertifikate-Handelssystem gibt.¹²³

5. Störereigenschaft und Reichweite einer deliktischen CO₂-Verantwortung

Der fünfte Problemkreis adressiert die Störereigenschaft bzw. die Reichweite einer etwaigen deliktischen Verantwortung für CO₂-Emissionen. Kann man einem

¹¹⁷ LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 71 ff.

¹¹⁸ LG Braunschweig, Urteil vom 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 119.

¹¹⁹ Treffer, JR 2022, 503, 509 f.; vgl. Tran, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 9.

¹²⁰ Gärditz, EurUP 2022, 45, 70; Giesberts, in: BeckOK Umweltrecht, 2020, § 14 BImSchG Rn. 15; Tran, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 99 ff.

¹²¹ So auch Pötter, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 91; Tran, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 99 ff.

¹²² Ausführlich Tran, Klimaklagen im Privatrecht, 2023, S. 129 ff.

¹²³ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 – Rs. C/09/571932 / HA ZA 19–379, E-CLI:NL:RB-DHA:2021:5339, Rn. 4.4.46.

Rechtsträger neben den eigenen Emissionen auch solche von Konzerngesellschaften (*Scope 1*), Energieunternehmen (mit Blick auf die eingekaufte Energie, *Scope 2*) und anderen Beteiligten in der Wertschöpfungskette (*upstream* und *downstream*, *Scope 3*) deliktisch zurechnen?¹²⁴

Unseres Erachtens ist zwischen (1.) einer klimabilanziellen Zurechnung und (2.) einer deliktischen oder haftungsrechtlichen Zurechnung zu unterscheiden. Erstere orientiert sich am internationalen Standard des „Greenhouse Gas Protocols“ und kann daher auch *Scope 1-, 2- und 3-Emissionen* erfassen (siehe supra VI. 2.). Letztere richtet sich hingegen nach den Prinzipien des Delikts- und Haftungsrechts: Im Unterschied zum niederländischen Recht (*Shell-Urteil*) ist das deutsche Deliktsrecht vom Unmittelbarkeitsgrundsatz geprägt.¹²⁵ Von engen Ausnahmen abgesehen, haftet ein Rechtsträger nur für sein *eigenes* deliktisches Verhalten und nicht für das von Dritten.¹²⁶ Anders als im Vertragsrecht (dort über § 278 BGB) findet aber keine Zurechnung fremden Verhaltens und Verschuldens statt. Dementsprechend gibt es prinzipiell auch keine rechtsträgerübergreifenden Verkehrspflichten, die eine Gesellschaft verpflichten würden, für regelkonformes oder klimafreundliches Verhalten anderer juristischer und natürlicher Personen zu sorgen.¹²⁷ Dies erhellt *e contrario* das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021), das die Sorgfaltspflicht über den eigenen Geschäftsbereich hinaus auf unmittelbare (und ggf. mittelbare) Zulieferer erstreckt.¹²⁸ Die Existenz des LkSG belegt somit, dass nach allgemeinem Deliktsrecht keine rechtsträgerübergreifende Verkehrspflicht (und dementsprechend auch keine Deliktsverantwortung und -haftung) besteht. Andernfalls hätte man das LkSG nicht gebraucht, wenn man die Lieferkettenpflichten schon aus § 823 BGB hätte direkt ableiten können. Folglich kann eine haftungsrechtliche Zurechnung von *Scope 3-Emissionen* nach dem geltendem Deliktsrecht nicht vorgenommen werden.

VIII. Zusammenfassung in Thesenform

1. Klima(wandel)klagen gegen Unternehmen sind ein Paradebeispiel der *Strategic Litigation*. Sie können mit *Stefanie Schmahl* als Form der „Rechtswegopposition“ bezeichnet werden. Sie werden typischerweise mit Unterstützung von NGOs erhoben und sollen den Transformationsprozess der Unternehmen hin

¹²⁴ Hierzu auch *Schmidt-Abrendts/Schneider*, NJW 2022, 3475 (3479 f.).

¹²⁵ *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (758); *Weller/Nasse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107 (124); *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (355).

¹²⁶ Ausnahmen stellen etwa die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB und die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB dar; zudem wurde die Figur des Organisationsverschuldens im Rahmen des § 823 I BGB entwickelt. Näher hierzu *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342 (355).

¹²⁷ Solchen Pflichten gegenüber auch kritisch *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2480).

¹²⁸ Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9 LkSG.

zur Klimaneutralität beschleunigen. In Deutschland sind derzeit mehrere solcher Klimaklagen gegen Energie- und Automobilunternehmen anhängig, weitere sind angekündigt.

2. Zu unterscheiden sind vertikale und horizontale Klimaklagen. Vertikale Klimaklagen (NGO *versus* Staat) haben regelmäßig eine öffentlich-rechtliche Natur. Sie werden vor den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten geführt. Prüfungsmaßstab sind namentlich die den Staat adressierenden Abwehr- und Schutzpflichten der Grund- und Menschenrechte sowie völkerrechtliche Bindungen infolge ratifizierter internationaler Abkommen.

3. Horizontale Klimaklagen im Verhältnis ‚Privat‘ *versus* Unternehmen werden vor Zivilgerichten geführt und stützen sich regelmäßig auf deliktische Anspruchsgrundlagen. Die Grund- und Menschenrechte entfalten hierbei eine mittelbare Horizontalwirkung. Sie werden im Wege der Auslegung von Generalklauseln und offenen Tatbestandsmerkmalen des Deliktsrechts (z.B. Störereigenschaft, Rechtswidrigkeit) zur rechtsfortbildenden Begründung neuer klimaschützender Verkehrs- und Sorgfaltspflichten herangezogen.

4. Die Haftung privater Unternehmen für die Folgen des globalen Klimawandels wirft die Problematik der Justiziabilität der in diesem Kontext aufgeworfenen Fragen auf; an sich ist die Legislative aufgerufen, generelle CO₂-Reduktionspflichten für alle Unternehmen zu erlassen (und nicht nur Reduktionspflichten für die jeweiligen Beklagten, wie sie Streitgegenstand in Gerichtsprozessen sind).

5. Das *Shell-Verfahren* in den Niederlanden ist die erste erstinstanzlich erfolgreiche horizontale Klimaklage, die den Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand hat. Sie verpflichtet *Shell* zu einer erheblichen CO₂-Reduktion. Erstmals wird von einem Zivilgericht (dem Bezirksgericht Den Haag) eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion aus einem Bündel von Einzelerwägungen heraus konstruiert.

6. Das *Shell-Urteil* aus Den Haag lässt sich nicht ohne weiteres in die deutsche Rechtsordnung transponieren. Zwar ist die inländische Verkehrspflichtdogmatik offen für die Kreierung neuer Pflichten. Für die Schaffung einer ungeschriebenen CO₂-Reduktionspflicht bedürfte es aber einer tiefergehenden Begründung, als es die Haager Entscheidung geleistet hat. Rechtsrealistisch nicht zu übersehen ist freilich das Momentum, das vom *Shell-Urteil* ausgeht. Den rechtsvergleichenden „Blick über den eigenen Tellerrand“ hat das Bundesverfassungsgericht vorgebracht. In seinem Klimabeschluss hat es ausländische Gerichtsentscheidungen als Inspirationsquelle herangezogen.

7. Nach deutschem Recht birgt aus Sicht der Klägerseite (NGOs) das materielle Recht die größten Hürden für auf CO₂-Reduktion gerichtete horizontale Klimaklagen. Problematisch sind

- (1.) die individuelle und konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung (Klimawandel als Allmendeproblematik),
- (2.) die Kausalität und Zurechenbarkeit,
- (3.) eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion,

- (4.) eine Rechtfertigung oder Kompensation einer treibhausgasemittierenden Unternehmenstätigkeit sowie
- (5.) die Störereigenschaft und die Reichweite einer etwaigen deliktischen CO₂-Verantwortung.

8. Anders als für Zwecke der internationalen *Klimabilanzierung* von Unternehmenstätigkeiten nach dem „*Greenhouse Gas Protocol*“ überzeugt eine *deliktische und haftungsrechtliche* Verantwortung für *Scope 3-Emissionen*, d.h. eine umfassende Zurechnung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Liefer- und Absatzkette) inklusive der Emissionen des Endverbrauchers (*upstream* und *downstream*), aus Perspektive der deutschen Deliktsdogmatik nicht.